

Technische Universität Clausthal · Postfach 12 53 · 38670 Clausthal-Zellerfeld

Per E-Mail

Wahlberechtigte der Technischen Universität
Clausthal

Das Präsidium

Hauptberuflicher Vizepräsident
als Wahlleiter
Dr. Michael Müller-Bahns

Bearbeiterin:
Claudia Möglich

Telefon: (0 53 23) 72 - 22 17
Telefax: (0 53 23) 72 - 23 90

E-Mail: wahlamt@tu-clausthal.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom

Clausthal-Zellerfeld, den

-J.1-01 821/WS 2025/2026-

07.01.2025

Wahlen im Wintersemester 2025/2026; hier: Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Wahlberechtigte,

vom 02.02.2026, 14.00 Uhr bis 11.02.2026, 14.00 Uhr finden die Online-Wahlen der Vertreter:innen aller Gruppen der Technischen Universität Clausthal im Senat und in den Fakultätsräten statt.

Die Stimmenabgabe erfolgt in elektronischer Form. Diese ist während des o.a. Zeitraums über jeden Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Nähere Informationen zum Wahlzugang und zur Durchführung der Wahl werden Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Wahlen bekanntgegeben.

Jede:r Wahlberechtigte hat eine Stimme auf dem elektronischen Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen jeder:jeden Bewerber:in dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Bei Listenwahl hat jede:r Wahlberechtigte eine Stimme, wobei die Stimme für eine:n Bewerber:in auch zu Gunsten der gesamten Liste zählt. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber:innen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmhäufung auf eine:n Bewerber:in ist unwirksam. Jeder Stimmzettel enthält einen entsprechenden Vermerk.

Ich fordere hiermit alle Wahlberechtigten der Technischen Universität Clausthal auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Ich weise darauf hin, dass nur diejenigen wahlberechtigt sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Besuchsanschrift:

Gebäude A1

Adolph-Roemer-Str. 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0
Telefax: (0 53 23) 72-35 00
info@tu-clausthal.de
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:
Postfach 12 53
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine
Kontonummer: 22 111
Bankleitzahl: 259 501 30
IBAN: DE71 259501 3000000221 11
Swift/BIC Code: NOLADE21HIK

UST.-Ident-Nr. DE811282802

Im Wahlamt der Technischen Universität Clausthal, Adolph-Roemer-Straße 2 a, Zimmer 109 b wird während der regulären Öffnungszeiten (montags-donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zusätzlich ein Wahlterminal bereitgestellt. Ich weise darauf hin, dass Ihre Stimmabgabe dabei geheim und frei zu erfolgen hat.

Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen (§ 13 b WO). Die Briefwahlunterlagen können bis zum 09.01.2026 schriftlich oder elektronisch bei der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 Abs. 1 WO unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Für die Briefwahl gilt § 14 Abs. 2 in entsprechender Anwendung. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bei der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der Online-Wahlhandlung zugehen.

Im Einzelnen wird auf die §§ 12 bis 14 WO, die in der Anlage 1 abgedruckt sind, hingewiesen.

Mit der Anlage 2 zu dieser Wahlbekanntmachung werden die eingereichten und vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Feststellungen der Wahlleitung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 WO bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Goike

(Saskia Goike)

§ 12

Stimmzettel bei Urnenwahl

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin bzw. bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. Auf Antrag, der auf dem Wahlvorschlag zu stellen ist, bleibt die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags unverändert.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Bewerberinnen bzw. Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13

Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Bei Listenwahl hat jede Wählerin bzw. jeder Wähler nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ist unzulässig.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Wahlordnung ist im Wahlraum einsehbar.
- (4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur

Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

- (6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 13a

Stimmabgabe bei der Online-Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal oder über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschultranets und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 13b

Briefwahl bei Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind schriftlich oder elektronisch durch die oder den Wahlberechtigten bei der Wahlleitung zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingehen.
- (3) Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 Abs. 1 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Für die Briefwahl gilt § 14 Abs. 2 in entsprechender Anwendung. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bei der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der Online-Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 15 auszuzählen.

§ 13c

Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Clausthal zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen oder abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in geeigneter Form zu dokumentieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 17 gilt entsprechend.

§ 13d

Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten,

dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 14

Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Die Frist (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als der bzw. dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:
 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
 2. der Wahlschein,
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte bzw. Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt oder
 5. die Briefwählerin bzw. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- (6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

Technische Universität Clausthal

Wahlvorschläge für die Wahlen im Wintersemester 2025/2026

Senat

Hochschullehrergruppe

(Listenwahl, 7 Sitze)

Liste 1:

Brenner, Gunther
Esderts, Alfons
Hauer, Ines
Paetzel, Fabian
Paffenholz, Jens-André
Rembe, Christian Erich
Turek, Thomas
Menges, Roland
Niemand, Thomas

Liste 2:

Wolfram, Uwe Frank
Rausch, Andreas
Fittschen, Ursula Elisabeth Adriane
Öffner, Philipp Rudolf
Buhl, Johannes
Hartmann, Sven
Wilhelm, René
Potschka, Andreas
Fritze, Holger
Reinhardt, Andreas
Beuermann, Sabine
Säfken, Benjamin
Daum, Winfried
Ehlers, Rüdiger Wolfgang
Hirschberg, Valerian Hilarius

Mitarbeitergruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1: "PRO TU Clausthal"

Binder, Angela
Masendorf, Rainer
Holm, Mirjam
Schäfer, Günter

Liste 2: "Liste 2"

Keber, Sebastian

Liste 3: "Informatik & Mathematik"

Loff, Eric
Briechle, Dominique Fabio
Teusch, Julian

Liste 4: "Evidenz statt Anekdote - auch in der Lehre"

Kortemeyer, Jörg

Studierendengruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1: "Fortschritt@TUC"

Bosch, Hauke
Steingröver, Paul Aaron
Irgo, Daniil

Liste 2:

Gamenik, Maike

MTV-Gruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Balthaus, Katrin
Brecht, Angela
Ebertshäuser, Georg
Knüpfer, André
Strauß, Florian

Liste 2:

Diedrich, Martin

Lüning, Manuel

Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften

Hochschullehrergruppe

(Mehrheitswahl, 7 Sitze)

Einzelbewerber

Melkonyan-Gottschalk, Ani

Minke, Christine

Neumann, Niels

Steiner, Winfried

Weber, Alfred

Wesling, Volker

Wulf, Ingeborg

Niemand, Thomas

Paetzel, Fabian

Schwindt, Christoph

Schenk-Mathes, Heike-Yasmin

Weyer, Hartmut

Zimmermann, Jürgen

Olbricht, Michael

Jaeger, Philip Tonio

Gerolymatou, Eleni

Paffenholz, Jens-André

Schwarze, Hubert

Palis, Stefan

Bremer, Jens

Inkermann, David

Esderts, Alfons

Brenner, Gunther

Bohn, Christian

Rembe, Christian Erich

Mitarbeitergruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1: "Ingenieur:innen@FakultätA"

Wächter, Michael Lothar

Wollmann, Annett

Lorenz, Swenja

Bauer, Georg

Holm, Mirjam

Beitler, Stephan

Schäfer, Günter

Hagemann, Thomas

Liste 2:

Hardebusch, Thomas

Lohmeier, Stephanie Gertrud

Liste 3:

Keber, Sebastian

Fenner, Jacob

Studierendengruppe

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelbewerber

"Fortschritt@TUC"

Hoffmann, Dennis

Steingröver, Paul Aaron

Kspoyan, Lewon

Bosch, Hauke

MTV-Gruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Lenk, Steffen

Hus, Michel Otto

Schulte-Übermühlen, Mario

Liste 2:

Bauer, Stina

Fakultät für Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik

Hochschullehrergruppe

(Listenwahl, 7 Sitze)

Liste 1:

Beuermann, Sabine
Fritze, Holger
Schaadt, Daniel Maria
Hirschberg, Valerian Hilarius
Fittschen, Ursula Elisabeth Adriane
Wilhelm, René
Daum, Winfried
Wolfram, Uwe Frank
Buhl, Johannes

Liste 2:

Hartmann, Sven
Potschka, Andreas
Bartelt, Christian
Tillmann, Andreas Michael
Reinhardt, Andreas
Leiding, Benjamin
Rausch, Andreas
Öffner, Philipp Rudolf
Grosch, Thorsten
Bredereck, Robert
Säfken, Benjamin
Ehlers, Rüdiger Wolfgang
Keszöcze, Oliver

Mitarbeitergruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Steuernagel, Leif
Schmidt, Harald
Storm, Alena Therese
Wulfmeier, Hendrik

Liste 2: "Informatik & Mathematik"

Wittek, Stefan Helmut Artur
Marton, Sascha
Karberg, Jessica
Kolthoff, Kristian Timo
Ritz, Alexander
Sauerborn, Robert Robin Siegfried

Studierendengruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Wils, Niklas

Liste 2:

Koca, Bedia Reyyan
Lenkeit, Wencke Malin
Samson, Lea

MTV-Gruppe

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Kehl, Stefanie
Dahms, Simone
Karpenstein, Sandra

Liste 2:

Lassen, Petra
Novotny, Martin
Zander, Gerrit